



Letzter Wille. Wer sein Kind enterben möchte, braucht ein Testament.

Zerwürfnis mit Folgen

Enterben Ist die Beziehung zerrüttet, wünschen sich viele, dass ein Kind oder der Partner nach dem Tod komplett leer ausgeht. Doch das ist nur selten möglich.

Der Satz klingt wie aus einem Film: „Du bist enterbt.“ Oft steht er am Ende einer langen Geschichte von Streit, Missverständnissen, Enttäuschung und Entfremdung. „Harte Worte“, findet Eckart Yersin, Rechtsanwalt in Berlin, der auch als Notar tätig war. Yersin hat häufig mit Menschen zu tun, die diesen Satz sagen. „Wenn Eltern mehrere Kinder haben, gibt es oft ein schwarzes Schaf: ein Kind, das mit den Eltern zerstritten ist oder sonst viel Ärger macht.“ Wie etwa der Sohn eines Paares, Mandanten von Yersin, der jahrelang im „Hotel Mama“ gelebt hat und seinen Eltern treu verbunden war. Plötzlich lernte er die

Frau seines Lebens kennen, die – vermeintlich – gegen die Eltern stänkerte und den Sohn auf ihre Seite zog. Vater und Mutter versuchten, Schenkungen rückgängig zu machen. Der Sohn verklagte die Eltern. „Jetzt soll er nichts mehr vom zukünftigen Erbe bekommen“, erzählt Yersin.

Was viele nicht wissen: Jemanden zu enterben, bedeutet nicht, dass die Person völlig leer ausgeht. Da kann die Beziehung noch so zerrüttet sein: Schließt der Vererbende einen nahen Verwandten von der Erbfolge aus, kann dieser einen Mindestanteil am Nachlass einfordern, den Pflichtteil. (siehe *Kasten S. 17*). Das ist die Hälfte des ge-

setzlichen Erbteils. Vielen ist diese Regelung ein Dorn im Auge. Laut einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahr 2013 ist fast jeder dritte Deutsche dafür, den Pflichtteil abzuschaffen.

Erbteil nein, Pflichtteil ja

Die Ansprüche eines Verwandten auf den Pflichtteil zu reduzieren, ist nicht schwer. „Entweder ordnet der Vererbende in seinem Testament an, dass derjenige nichts bekommen soll, oder er bedenkt ihn einfach nicht“, sagt Rechtsanwalt Yersin. Im Testament könnte die Formulierung so aussehen: „Mein Sohn Florian soll nichts ▶

Nachlassplanung

So können Sie Ihr Vermögen verteilen

Ausgleichen. Mit einem Testament können Sie für Gerechtigkeit sorgen. Hat ein Kind zum Beispiel schon zu Lebzeiten viel von Ihnen erhalten – etwa für einen Hauskauf –, kann es später weniger bekommen. Auch wenn es sich hart anhört: Sie können das betreffende Kind zum Beispiel enterben. Dann erhält es nur den Pflichtteil, der je nach Vermögen immer noch hoch sein kann.

Enterben. Möchten Sie jemanden enterben, müssen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen, in dem Sie das deutlich machen. Ohne Testament oder Erbvertrag gilt die gesetzliche Erbfolge. Dann erhält der Betroffene seinen gesetzlichen Erbteil.

Entziehen. Wer als naher Verwandter enterbt ist, bekommt noch seinen gesetzlichen Pflichtteil. Den können Sie nur entziehen, wenn schwerwiegende,

im Bürgerlichen Gesetzbuch in Paragraph 2333 genannte Gründe vorliegen. Enttäuschung und Entfremdung gehören nicht dazu.

Verschenken. Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten können Sie verkleinern, indem Sie Ihr Vermögen oder Teile davon frühzeitig verschenken. Bei Immobilien wird die Schenkung erst rechtskräftig, wenn die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch stehen und ein Notar den Vorgang beurkundet hat. Denken Sie an den Grundsatz: Geschenkt ist geschenkt. Schenkungen rückgängig zu machen, ist schwierig.

Verzicht einholen. Sie können mit Ihrem Erben vereinbaren, dass er auf den Pflichtteil verzichtet und dafür eine Abfindung erhält, etwa als Unterstützung für einen Hausbau. Den Verzicht muss ein Notar beurkunden.

erben.“ Der Sohn ist damit von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. An seine Stelle treten andere Erben. Gründe muss der Vater nicht angeben.

Pflichtteil lässt sich selten entziehen

Nur unter engen Voraussetzungen können Vererbende den Pflichtteil entziehen. Zum Beispiel dann, wenn die Person dem Vererbenden nach dem Leben getrachtet oder sonst eine schwere Straftat begangen und dafür im Gefängnis gesessen hat.

Rechtsanwalt Yersin weiß von einem Fall zu berichten: Die Enkelin pflegte den Großvater. Er traute ihr und gab ihr Kontovollmacht. Die drogenabhängige Frau, die wegen verschiedener Straftaten im Gefängnis gesessen hatte, räumte das Geld des Großvaters ab. Ein vorhandenes Grundstück sollte sie nicht auch noch bekommen. Yersin half bei der Pflichtteilsentziehung.

Dazu muss der Vererbende die Entziehung ausdrücklich im Testament oder Erbvertrag anordnen und den Grund konkret beschreiben. Er muss also zum Beispiel die Straftat und deren Umstände nennen sowie das verurteilende Gericht und das Aktenzeichen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Regelung unwirksam ist und der Pflichtteilsanspruch doch bestehen bleibt.

In seltenen Fällen müssen die Erben selbst dafür sorgen, dass ein Pflichtteilsberechtigter kein Geld bekommt – etwa, wenn dieser den Erblasser gezwungen hat, ein Testament aufzusetzen oder ihn im Extremfall getötet hat. Dazu müssen die Erben vor Gericht feststellen lassen, dass der Berechtigte „erbnunwürdig“ ist.

Pflichtteil durch Schenken verringern

Konflikte und schwere Zerwürfnisse kommen häufiger vor als Gründe, die einen Pflichtteilentzug oder den Vorwurf der Erbnunwürdigkeit rechtfertigen. Viele, die etwas zu vererben haben, suchen deshalb nach anderen Wegen, um ungeliebte Angehörige vom Vermögen auszuschließen.

Ein geeignetes Vorgehen ist es, zu Lebzeiten sein Hab und Gut zu verschenken. So verkleinert sich der spätere Nachlass und damit der Pflichtteil. Der Schenkende muss früh genug damit anfangen und vereinbaren, dass die Schenkungen nicht auf den späteren Nachlass anzurechnen sind.

Die Tücke steckt jedoch im Detail: Wer sein Vermögen verschenkt, kann den Anspruch auf einen Pflichtteil dadurch nicht beliebig aushöhlen. Angehörige sind durch „Pflichtteilergänzungsansprüche“ geschützt. Das heißt: Die meisten Schen-



Vorsorgen. Der Pflichtteil lässt sich durch Schenkungen verkleinern. Wer Immobilien überträgt, muss zum Notar.

kungen, die jemand in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod veranlasst hat, werden zum Nachlass gezählt und erhöhen so den Pflichtteilsanspruch. Davon ausgenommen sind lediglich kleinere Geschenke, zum Beispiel zur Hochzeit.

Je länger eine Schenkung zurückliegt, desto geringer ist der Wert, der in die Berechnung des Pflichtteils einfließt. Wer also früh genug mit dem Schenken anfängt, kann den Pflichtteil verkleinern.

Verstirbt der Schenker im ersten Jahr nach der Schenkung, richtet sich der Pflichtteil nach deren Gesamtwert. Stirbt er im zweiten Jahr, beträgt der Pflichtteil 90 Prozent des Wertes, im dritten Jahr 80 Prozent, bis die Schenkung nach zehn Jahren für den Pflichtteil keine Rolle mehr spielt.

Anders kann es bei verschenkten Immobilien sein: Hat sich der ehemalige Eigentümer einen Nießbrauch, also ein Wohn- und Nutzungsrecht, vorbehalten, läuft die Frist nicht. Die Immobilie zählt bei der Berechnung des Pflichtteils mit.

Die Frist läuft ebenso wenig, wenn sich Ehepartner Geschenke machen, etwa um den Pflichtteil außerehelicher Kinder zu verkleinern. Sie beginnt erst, wenn die Ehe aufgelöst ist oder der Beschenkte stirbt.

Die Pflichtteilsberechtigten müssen ihren Anspruch nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben geltend machen. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren.

Mit Anwaltshilfe Vermögen retten

Rechtsanwälte kennen weitere Möglichkeiten, den Pflichtteil zu verringern oder auszuschließen. „Zum Beispiel durch einen Pflichtteilsverzicht“, sagt Yersin. Der ist aber nur möglich, wenn sich der Berechtigte darauf einlässt, etwa, weil er eine Abfindung erhält. Der Verzicht muss notariell beurkundet werden.

Vererbende können den Pflichtteil natürlich verringern, indem sie ihr Vermögen verbrauchen. Dann bleibt aber auch für die anderen Verwandten weniger übrig. ■



Das „Nachlass-Set“ klärt wichtige Fragen des Erbrechts. Es ist zum Preis von 12,90 Euro im Handel erhältlich oder unter test.de/shop zu bestellen.

Pflichtteilsrecht naher Angehöriger

Weit mehr als ein Trostpflaster

Nahen Verwandten steht ein Mindestanteil am Nachlass zu: der Pflichtteil. „Pflichtteilsberechtig“ sind Kinder, Enkel und Urenkel des Vererbenden, sein Ehepartner und seine Eltern. Die Existenz naher Verwandter schließt das Pflichtteilsrecht weiter entfernter aus. Das heißt: Lebt das Kind noch, bekommen die Enkel nichts.

Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch gegenüber dem oder den Erben. Er umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erb-

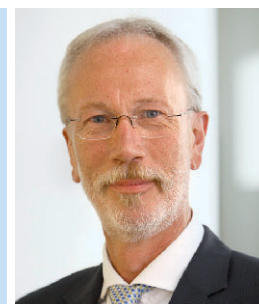
teils. Die Höhe hängt vom Verwandtschaftsverhältnis und der Zahl der Erben ab, bei Eheleuten auch vom vereinbarten Güterstand.

Ein Beispiel: Ein Paar ist in Zugewinnsgemeinschaft verheiratet. Der Mann stirbt und hinterlässt 100 000 Euro. Die Frau bekommt als gesetzlichen Erbe die Hälfte. Die zwei Kinder bekommen die andere Hälfte, also je 25 000 Euro. Würde ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt, bekommt es „nur“ 12 500 Euro.

Interview

„Viele schäumen vor Wut“

Stephan Konrad, Fachanwalt für Erbrecht und Mediator in Bielefeld, über den Strafcharakter des Enterbens und die damit verbundene bittere Enttäuschung – auf beiden Seiten.



Begegnet Ihnen der Wunsch häufig, dass jemand enterbt werden soll?

Das begegnet mir eher selten. Oft geht es dem Erblasser vielmehr darum, jemanden besonders zu bedenken, zum Beispiel, wenn das Kind die Eltern im Alter gepflegt hat. Daraus folgt natürlich, dass die anderen Erben weniger bekommen als der Bevorzugte. Aber auch der Wunsch, jemanden komplett zu enterben, kommt durchaus vor.

Welche Gründe hat dieser Wunsch?

Manche Eltern sind enttäuscht von ihrem Kind. Teilweise besteht gar kein Kontakt mehr. Oder Großeltern dürfen ihre Enkel nicht sehen. Es gibt aber auch andere Gründe: Geht es darum, ein Unternehmen zu vererben, soll es lieber der zuverlässige Sohn weiterführen und nicht der Luftikus, der dazu nicht in der Lage zu sein scheint. Enterben kann auch ein Versuch sein, den Betroffenen zu erziehen. Manchmal geht es schlicht darum, Macht auszuüben. Teilweise werden Testamente wöchentlich verändert – je nachdem, wie der Betroffene gerade spürt.

Wie geht es dem Erblasser bei einer solchen Entscheidung?

Spaß macht das keinem. Jemanden zu enterben bedeutet eben oft, dass etwas grundlegend falsch gelaufen ist in der Beziehung zwischen Erblasser und Enterbtem.

Wie reagieren Mandanten, wenn sie erfahren, dass der Enterbte den Pflichtteil bekommt?

Vielen ist nicht klar, dass es einen Pflichtteil gibt, der die Hälfte des gesetzlichen Erbeils beträgt. Die finden diese Regelung misslich – auch für die späteren Erben, die den Betrag an den Pflichtteilsberechtigten auszahlen müssen. Aber es gibt Wege, den Pflichtteil zu verkleinern, etwa durch Schenkungen oder einen Pflichtteilsverzicht.

Und wie reagieren Enterbte?

Viele schäumen vor Wut oder sind tief getroffen. Oft sind sie sauer auf die Erben, die für die Entscheidung nichts können. Enterbte versuchen häufig, mit ihrem Pflichtteilsanspruch die größtmögliche Summe herauszuholen.